

## Anlage Entwicklungen

**1. Anwendungsbereich**

Diese ANLAGE ENTWICKLUNGEN gilt in Verbindung mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Erbringung von ENTWICKLUNGEN.

**2. Begriffsbestimmungen**

<b>ALTSCHUTZRECHTE</b>	Alle Schutzrechte und schutzrechtsfähigen Ergebnisse, insbesondere alle Erfindungen, Marken, Geschmacksmuster, Design, Patente, Urheberrechte und sämtliches Know-how, über die die jeweilige PARTEI zum Zeitpunkt der Beauftragung der ENTWICKLUNG verfügt.
<b>ARBEITSERGEBNIS</b>	alle LEISTUNGEN, Inhalte und Ergebnisse (insbesondere Erprobungs-, Prüf-, Test- und Entwicklungsberichte, Erkenntnisse, Vorschläge, Ideen, Entwürfe, Konstruktionen, Zeichnungen, Erfindungen, KNOW-HOW), die der LIEFERANT im Rahmen der ENTWICKLUNG erzielt hat.
<b>KNOW-HOW</b>	alle produkt- und fertigungsspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen technischer, kaufmännischer, verwaltungstechnischer, finanzieller oder sonstiger Art, die eine PARTEI durch Erfahrung und Erprobung erworben hat und die im Geschäftsbetrieb praktisch anwendbar sind.
<b>MEILENSTEIN</b>	Einzelne, abgrenzbare Ereignisse, Zwischenergebnisse, Teil- oder Zwischenleistungen der ENTWICKLUNG.
<b>NEUSCHUTZRECHTE</b>	alle Schutzrechte, insbesondere alle Erfindungen, Marken, Geschmacksmuster, Design, Patente, Urheberrechte, schutzrechtsfähiges KNOW-HOW und ARBEITSERGEBNISSE, welche im Rahmen der Erbringung von ENTWICKLUNGEN entstehen.
<b>NUTZUNG</b>	umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Nutzungsarten, einschließlich des Rechts, die Schutzrechte zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu verwerten, zu verarbeiten sowie zu verändern und zu bearbeiten.

### **3. Allgemeine Pflichten**

- 3.1 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat der LIEFERANT die ENTWICKLUNG in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal, eigenen Arbeitsschuttmitteln und, soweit erforderlich, mit eigenen Geräten, Maschinen und Werkzeugen herzustellen.
- 3.2 Die vom LIEFERANTEN vertraglich geschuldete ENTWICKLUNG umfasst die Unterstützung von GRAMMER bei der weiteren Entwicklung auf der Grundlage der besonderen Expertise des LIEFERANTEN.
- 3.3 Der LIEFERANT führt alle Maßnahmen durch, die zur Erlangung der erforderlichen Produktsicherheitskonformitätsbewertungen und -erklärungen erforderlich sind. Der LIEFERANT stellt GRAMMER die entsprechenden Ergebnisse und Unterlagen zur Verfügung.
- 3.4 Der LIEFERANT hat eine LEISTUNG zu erbringen, die dem Stand von Wissenschaft und Technik, allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere den produkthaftungs- und produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften) sowie den branchenspezifischen Normen entspricht, und dies ausreichend nachzuweisen. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme. Der LIEFERANT hat die Einhaltung dieser Anforderungen durch ein geeignetes internes Kontrollsystem sicherzustellen.

### **4. Entwicklung**

- 4.1 Das Ziel der Zusammenarbeit, der konkrete Umfang der LEISTUNG sowie die inhaltlichen und terminlichen Vorgaben der vom LIEFERANTEN zu erbringenden ENTWICKLUNGEN und MEILENSTEINE sowie die vereinbarte Vergütung werden gesondert vereinbart, etwa in ANLAGEN PROJEKT.
- 4.2 Der LIEFERANT erklärt, dass er alle für die ENTWICKLUNG maßgeblichen Unterlagen, Dokumente und Informationen zur Kenntnis genommen (und erforderlichenfalls beschafft) hat, den Umfang der LEISTUNG, Zweck und Ziele der ENTWICKLUNG und die daraus resultierenden Anforderungen kennt.
- 4.3 Der LIEFERANT verpflichtet, sämtliche Vorgaben von GRAMMER in Bezug auf und in Zusammenhang mit der ENTWICKLUNG umfassend zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit, auch im Abgleich der Inhalte gemäß Ziffer 4.2. Hat der LIEFERANT aufgrund dieser Prüfung Zweifel, Bedenken oder weiteren Informationsbedarf, wird er dies gegenüber GRAMMER unverzüglich schriftlich anzeigen.

## **5. Änderungen**

- 5.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen ("ÄNDERUNGEN") an den LEISTUNGEN ohne Zustimmung von GRAMMER vorzunehmen.
- 5.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet ÄNDERUNGEN, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, gegenüber GRAMMER vorzuschlagen.
- 5.3 Die PARTEIEN können jederzeit ÄNDERUNGEN der LEISTUNGEN nach den Bestimmungen dieser Ziffer verlangen („ÄNDERUNGSVERFAHREN“). Ein ÄNDERUNGSVERFAHREN kann durch den LIEFERANTEN im Rahmen eines ÄNDERUNGSANTRAGS oder durch GRAMMER im Rahmen einer ÄNDERUNGSANFRAGE initiiert werden.

### **5.4 Änderungsantrag des Lieferanten**

5.4.1 Beabsichtigt der LIEFERANT, ÄNDERUNGEN an den LEISTUNGEN vorzunehmen oder ist er hierzu gemäß Ziffer 5.2 verpflichtet, hat der LIEFERANT einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung GRAMMERS zur beabsichtigten ÄNDERUNG zu stellen ("ÄNDERUNGSANTRAG").

5.4.2 Der ÄNDERUNGSANTRAG muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) eine detaillierte und nachvollziehbare Gegenüberstellung der beabsichtigten ÄNDERUNGEN im Vergleich zur vereinbarten LEISTUNG;
- b) eine Darstellung und Begründung der Vor- und Nachteile der ÄNDERUNG sowie der Notwendigkeit der ÄNDERUNG;
- c) eine Darstellung der technischen und kaufmännischen Auswirkungen der ÄNDERUNG, insbesondere auf den Umfang der LEISTUNGEN, auf Termine und Lieferfähigkeit, Preise, Gewicht, bereits erbrachte LEISTUNGEN, Ersatzteilhaftung, LCC/RAMs, technische Normen, gesetzliche und behördliche Anforderungen einschließlich etwaiger Zulassungsverfahren und auf sonstige Merkmale der LEISTUNG und auf die vertraglichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung der PARTEIEN;
- d) eine Darstellung und die Begründung etwaiger Mitwirkungspflichten von GRAMMER.

5.4.3 GRAMMER wird den ÄNDERUNGSANTRAG bewerten, soweit erforderlich weitere Informationen beim LIEFERANTEN anfordern und über die Zustimmung oder Verweigerung in angemessener Frist entscheiden. Mit der schriftlichen Zustimmung oder Verweigerung ist das ÄNDERUNGSVERFAHREN in Bezug auf den ÄNDERUNGSANTRAG abgeschlossen.

5.4.4 Stimmt GRAMMER dem ÄNDERUNGSANTRAG zu, hat der LIEFERANT eine Erstmusterprüfung durchzuführen.

- 5.5 Sofern und soweit GRAMMER aufgrund des, im Zusammenhang mit oder infolge der ÄNDERUNGSANTRAGS Kosten entstehen, einschließlich interner Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, hat der LIEFERANT diese gegen Nachweis zu erstatten.
- 5.6 Der LIEFERANT trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund des, im Zusammenhang mit dem und infolge des ÄNDERUNGSANTRAGS einschließlich dessen Umsetzung entstehen.
- 5.7 **Änderungsanfrage durch GRAMMER**
- 5.7.1 Unter Angabe der Umfänge der ÄNDERUNG sowie des gewünschten Termins zur Umsetzung wird GRAMMER die beabsichtigten ÄNDERUNGEN schriftlich mitteilen ("ÄNDERUNGSANFRAGE").
- 5.7.2 Der LIEFERANT wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen
- a) die ÄNDERUNGSANFRAGE bewerten und auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit prüfen;
  - b) GRAMMER eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, die mindestens die Inhalte gemäß Ziffer 5.4.2. enthält;
  - c) GRAMMER ein detailliertes ANGEBOT zur Umsetzung der ÄNDERUNG auf Grundlage des ÄNDERUNGSANFRAGE ("ÄNDERUNGSANGEBOT") schriftlich unterbreiten. Der LIEFERANT ist an das ÄNDERUNGSANGEBOT für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab Zugang bei GRAMMER gebunden.
- 5.7.3 Über sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund des, im Zusammenhang mit dem und infolge der ÄNDERUNGSANFRAGE einschließlich dessen Umsetzung entstehen, werden die PARTEIEN eine einvernehmliche Vereinbarung treffen.
- 5.8 Das ÄNDERUNGSVERFAHREN in Bezug auf die ÄNDERUNGSANFRAGE wird entweder durch die schriftliche Annahme des ÄNDERUNGSANGEBOTS oder durch Ablauf der sechsmonatigen Annahmefrist gemäß Ziffer 5.7.2 c) abgeschlossen.
- 5.9 GRAMMER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ÄNDERUNGSANGEBOTE anzunehmen. Nimmt GRAMMER das ÄNDERUNGSANGEBOT schriftlich an, ist der LIEFERANT verpflichtet, die darin vereinbarten Änderungen umzusetzen.
- 5.10 Während des ÄNDERUNGSVERFAHRENS ist der LIEFERANT verpflichtet, die LEISTUNGEN gemäß den bisherigen Vereinbarungen zu erbringen, es sei denn, GRAMMER teilt dem LIEFERANTEN schriftlich mit, dass die LEISTUNGEN bis zum Abschluss des ÄNDERUNGSVERFAHRENS eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

## **6. Abnahme**

- 6.1 Die Erfüllung der Pflichten des LIEFERANT (insbesondere die Erbringung von MEILENSTEINEN und der ENTWICKLUNG) erfolgt zum Zeitpunkt der Abnahme. Grundlage für diese Abnahme ist ein von GRAMMER freizugebender Test- und Abnahmeplan, den die PARTEIEN möglichst vor Beginn der Arbeiten des LIEFERANTEN schriftlich vereinbaren.
- 6.2 Der LIEFERANT hat GRAMMER das Erreichen von MEILENSTEINEN und die Erbringung von ENTWICKLUNGEN gemäß den PROJEKTSPEZIFISCHEN VEREINBARUNGEN schriftlich nachzuweisen.
- 6.3 Sind MEILENSTEINE vereinbart worden, so sind diese von GRAMMER abzunehmen, wenn sie sich in einem abnahmefähigen Zustand befinden.
- 6.4 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, findet die ABNAHME am Sitz von GRAMMER statt.
- 6.5 Über die ABNAHME wird ein schriftliches Protokoll erstellt und von beiden PARTEIEN unterzeichnet.

## **7. Vergütung**

- 7.1 Der vereinbarte Gesamtpreis, den GRAMMER für die ENTWICKLUNG an den LIEFERANTEN zu zahlen hat, ergibt sich aus der BESTELLUNG.
- 7.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Gesamtpreis
  - 7.2.1 ein Festpreis und schließt alle für die ENTWICKLUNG erforderlichen Aufwendungen ein;
  - 7.2.2 umfasst alle NEUSCHUTZRECHTE oder sonstigen NUTZUNGSRECHTE, einschließlich des KNOW-HOWS, die auf GRAMMER übertragen werden, sowie die NUTZUNG von ALTSCHUTZRECHEN, wenn und soweit deren NUTZUNG für die Verwertung der ENTWICKLUNGEN erforderlich ist.
- 7.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Abnahme der Leistung und Erhalt einer vollständigen und korrekten Rechnung.
- 7.4 Sind MEILENSTEINE vereinbart, so stellt der LIEFERANT GRAMMER nach Abnahme des MEILENSTEINS eine gesonderte Rechnung. GRAMMER erwirbt das Eigentum an dem MEILENSTEIN mit deren Entstehung.
- 7.5 Die PARTEIEN beabsichtigen nicht, gemeinsame Investitionen zu tätigen. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Leistung, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Personalkosten, Maschinen, Werkzeuge und Materialien, sind von den PARTEIEN für ihren jeweiligen Beitrag

selbst zu tragen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird die LEISTUNG des LIEFERANTEN ausschließlich durch die in diesem Abschnitt festgelegte Vergütung abgegolten.

## **8. Altschutzrechte**

- 8.1 GRAMMER verbleibt Eigentümer seiner ALTSCHUTZRECHTE. Solange und soweit der LIEFERANT ALTSCHUTZRECHTE für die Erbringung der ENTWICKLUNG gegenüber GRAMMER erforderlich ist, gewährt GRAMMER dem LIEFERANTEN hiermit eine nicht ausschließliche, unentgeltliche und unterlizenzierbare Lizenz, zum Zwecke der Erfüllung der LEISTUNG durch den LIEFERANTEN an GRAMMER. Diese Lizenz kann vom LIEFERANTEN nur mit ausdrücklicher Zustimmung von GRAMMER übertragen werden.
- 8.2 Der LIEFERANT verbleibt Eigentümer seiner ALTSCHUTZRECHTE. Der LIEFERANT räumt GRAMMER hiermit eine unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich unbegrenzte und unterlizenzierbare Lizenz zur NUTZUNG ein, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung, insbesondere zur Weiterverarbeitung und zum Weiterverkauf der LEISTUNG selbst oder von Produkten erforderlich ist, insbesondere für Zwecke der Serien- und Ersatzteilerfertigung durch GRAMMER sowie für GRAMMER durch Dritte.
- 8.3 Der LIEFERANT wird GRAMMER ALTSCHUTZRECHTE unverzüglich offenlegen, soweit sie im voraussichtlichen ENTWICKLUNGSGEGENSTAND Verwendung finden. Der LIEFERANT teilt GRAMMER in einem solchen Fall ferner mit, inwieweit Dritte an ALTSCHUTZRECHTEN mitnutzungsberechtigt sind und inwieweit der LIEFERANT in der Verwendung dieser ALTSCHUTZRECHTE beschränkt ist.

## **9. Arbeitsergebnisse**

- 9.1 Das Eigentum an sämtlichen ARBEITSERGEBNISSEN geht mit deren Entstehung auf GRAMMER über. Der LIEFERANT hat die ARBEITSERGEBNISSE ohne urheberrechtliche oder sonstige Kennzeichen des LIEFERANTEN zu übergeben.
- 9.2 Soweit ARBEITSERGEBNISSE in Form von Software entstehen, ist die NUTZUNG nicht auf den Objektcode beschränkt. GRAMMER hat einen Anspruch auf die kostenlose Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation.

## **10. Neuschutzrechte**

- 10.1 Der LIEFERANT hat GRAMMER unverzüglich über alle neuen Kenntnisse und Schutzrechte, die sich aus der Leistung ergeben, zu informieren. Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, diese Informationspflicht unaufgefordert und unverzüglich gegenüber GRAMMER zu erfüllen und GRAMMER Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

- 10.2 GRAMMER hat das ausschließliche Recht an dem vom LIEFERANTEN während der Laufzeit dieses Vertrages und seiner Durchführung geschaffenen NEUSCHUTZRECHTE. Soweit die NEUSCHUTZRECHTE nicht übertragbar sind, überträgt der LIEFERANT an GRAMMER ein ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Recht zur NUTZUNG.
- 10.3 Soweit die ARBEITSERGEBNISSE NEUSCHUTZRECHTE darstellen, ist GRAMMER insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland, im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der LIEFERANT wird GRAMMER für die Schutzrechtsverfolgung die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich, GRAMMER bei der Anmeldung unterstützen und alles zu unterlassen, was für die Erteilung der Schutzrechte schädlich sein könnte.
- 10.4 Soweit die ARBEITSERGEBNISSE durch Urheberrechte des LIEFERANTEN geschützt sind, räumt der LIEFERANT GRAMMER hiermit ein ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur NUTZUNG der ARBEITSERGEBNISSE in allen Nutzungsarten des Automobil- und Nutzfahrzeugsektors oder verwandter Bereiche, soweit dadurch die geistige Eigenart des Werks gewahrt bleibt. Der LIEFERANT erklärt sein Einverständnis, dass GRAMMER die ARBEITSERGEBNISSE Dritten zur Verfügung stellen darf.
- 10.5 Solange und soweit der LIEFERANT ALTSCHUTZRECHTE für die Erbringung der ENTWICKLUNG gegenüber GRAMMER erforderlich ist, hat der LIEFERANT einen Anspruch auf ein einfaches, widerrufliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, NEUSCHUTZRECHTE zum Zwecke der Erfüllung der LEISTUNG durch den LIEFERANTEN an GRAMMER zu nutzen. Die NUTZUNG und Verwertung der NEUSCHUTZRECHTE gegenüber Dritten ist untersagt.
- 10.6 Der LIEFERANT hat NEUSCHUTZRECHTE seiner Arbeitnehmenden, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen, sowie unverzüglich nach Inanspruchnahme auf GRAMMER zu übertragen.
- 10.7 Lässt GRAMMER ein NEUSCHUTZRECHT fallen oder meldet GRAMMER nicht in allen Ländern an, hat GRAMMER dem LIEFERANTEN das Recht zur Übernahme / Anmeldung rechtzeitig zu übertragen, wenn der LIEFERANT erklärt, dieses Recht in Anspruch nehmen zu wollen.
- 10.8 Im Falle der Ziffer 10.6 oder im Falle einer Serienfertigung durch den LIEFERANTEN an GRAMMER gewährt GRAMMER dem LIEFERANTEN an NEUSCHUTZRECHTEN zu marktüblichen, angemessenen Bedingungen ein zeitlich und örtlich auf die Serienfertigung (inklusive Ersatzteile) oder einen gesondert vereinbarten Zweck begrenztes Nutzungsrecht.

## **11. Rechte Dritter an den ENTWICKLUNGEN**

- 11.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die ENTWICKLUNGEN keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 11.2 Sind dem LIEFERANTEN Schutzrechte Dritter bekannt, die der ENTWICKLUNG entgegenstehen, hat er diesen Umstand gegenüber GRAMMER unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung von GRAMMER über die Verwertung oder Nichtverwertung einzuholen.
- 11.3 Soweit der LIEFERANT im Rahmen der ENTWICKLUNG UNTERAUFTRAGNEHMER einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass GRAMMER der Regelung dieser ANLAGE ENTWICKLUNGEN entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.
- 11.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er zur Einräumung der ALTSCHUTZRECHTE, ARBEITSERGEBNISSE, KNOW-HOW und NEUSCHUTZRECHTE an GRAMMER auch gegenüber den mit dem LIEFERANTEN gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und/oder UNTERAUFTRAGNEHMERN berechtigt ist und wird GRAMMER diese Rechte einräumen.

## **12. Gewährleistung**

- 12.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab ABNAHME der jeweiligen LEISTUNG.
- 12.2 Im Übrigen gelten bei Mängeln an ENTWICKLUNGEN die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

## **13. Mitwirkung**

- 13.1 GRAMMER ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Durchführung und Erbringung der ENTWICKLUNG verpflichtet.
- 13.2 Der LIEFERANT kann Rechte aus der Unterlassung einer Mitwirkungspflicht nur geltend machen, wenn er GRAMMER zuvor schriftlich zur Vornahme der betreffenden Handlung innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat.

## **14. Geheimhaltung**

Der LIEFERANT ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GRAMMER berechtigt, die ARBEITSERGEBNISSE, NEUSCHUTZRECHTE oder die ENTWICKLUNG zu veröffentlichen sowie seine Tätigkeit für GRAMMER offen zu legen.